



Änderung des Rettungsdienstgesetzes Berlin

Die immer weiter steigende Anzahl von Notrufen in Berlin hat gemeinsam mit dem fortschreitenden Fachkräftemangel zu einer schwierigen Situation geführt. Längst nicht alle Notrufe erfolgen, da ein Mensch sich in Lebensgefahr befindet.

Im § 9 des Berliner Rettungsdienstgesetzes wird geregelt, über welche Qualifikationen die Personen verfügen müssen, mit denen die einzelnen Fahrzeuge in der Notfallrettung besetzt werden.

Hierbei wird zwischen

- **Notfallrettung** (das Leben oder die Gesundheit von Notfallpatientinnen und Notfallpatienten erhalten, sie transportfähig machen und sie unter fachgerechter Betreuung in eine für die weitere Versorgung geeignete Einrichtung befördern oder sie im Einzelfall auch nur versorgen. Notfallpatientinnen und Notfallpatienten sind Personen, die sich in einem lebensbedrohlichen Zustand befinden oder bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn sie nicht umgehend geeignete medizinische Hilfe erhalten.)



- **Notfalltransport** (Patientinnen und Patienten, die sich nicht in unmittelbarer Lebensgefahr befinden, aber bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu erwarten sind, wenn sie nicht in kurzer Zeit notfallmedizinische Hilfe erhalten oder bei denen die Notwendigkeit einer präklinischen Versorgung nicht ausgeschlossen werden kann (sonstige Notfallpatientinnen und -patienten), unter fachgerechter Betreuung in eine für die weitere Versorgung geeignete Einrichtung befördern oder sie im Einzelfall auch nur versorgen) und
- **Krankentransport** (kranken, verletzten oder sonst hilfebedürftigen Personen, die nicht Notfallpatientinnen oder Notfallpatienten sind, Hilfe leisten und sie unter fachgerechter Betreuung befördern)

unterschieden.

Das Berliner Rettungsdienstgesetz legt fest, dass das Fahrzeug in der Notfallrettung mit mindestens einem Notfallsanitäter (Berufsausbildung, 3 Jahre), im Notfalltransport mit mindestens einem Rettungsassistenten (Berufsausbildung, 2 Jahre, 2014 durch den Notfallsanitäter ersetzt) und im Krankentransport mit mindestens einem Rettungssanitäter besetzt sein muss.

Immer wieder gehen jedoch in den Leitstellen auch Notrufe ein, bei denen es nicht der Anwesenheit eines Notfallsanitäters, eines Rettungsassistenten oder gar eines Notarztes bedarf. Dieser Umstand hat dazu geführt, dass immer wieder hochqualifiziertes medizinisches Fachpersonal an Einsatzorten anwesend war, an denen es für die Betroffenen vollkommen ausreichend gewesen wäre, unter qualifizierter medizinischer Überwachung schnell in ein Krankenhaus transportiert zu werden, ohne dass es einer unverzüglichen medizinischen Intervention bedurft hätte, um akute Lebensgefahr abzuwenden. Für andere Einsatzstellen hingegen waren keine Notfallsanitäter mehr verfügbar, so dass sich Wartezeiten potenziell lebensgefährlich verletzter oder erkrankter Personen verlängerten.

Das Berliner Rettungsdienstgesetz sieht in § 23 vor, dass von diesen Regelungen in besonderen Lagen, und dazu gehört auch ein zu hohes Einsatzaufkommen im Verhältnis zur Personaldecke, abgewichen werden kann, indem im Notfalltransport auch Rettungssanitäter eingesetzt werden dürfen, die ihre Ausbildung bis zum 22.07.1995 abgeschlossen haben.

Diese Voraussetzung erfüllen jedoch immer noch zu wenig Personen. Es zeichnete sich immer stärker ab, dass das zur Verfügung stehende Personal mit den erforderlichen Qualifikationen den Bedarf nicht decken kann. Für diesen Fall sieht das Rettungsdienstgesetz die weitere Möglichkeit vor, durch eine Rechtsverordnung die Voraussetzungen weiter abzusenken. Diese Rechtsverordnung darf nur auf ein Jahr befristet werden und darf nur um ein weiteres Jahr verlängert werden. So trat am 23.02.2023 die „*Verordnung über Abweichungen von den Fahrzeug- und*





Besetzungsregelungen für Einsatzmittel des Rettungsdienstes in besonderen Lagen (Fahrzeug- und Besetzungsabweichungsverordnung Rettungsdienst - RDAbweichV)“ in Kraft, die am 21.02.2024 um ein weiteres Jahr verlängert wurde.

Diese Verordnung erlaubt es, dass statt Notfallsanitätern und Rettungsassistenten Rettungsassistenten eingesetzt werden. Da diese Regelung jedoch nicht weiter verlängert werden darf, beschloss das Abgeordnetenhaus von Berlin nun eine Änderung des Rettungsdienstgesetzes, die diese Fahrzeugbesetzung dauerhaft ermöglicht.

Die geänderte Version des Berliner Rettungsdienstgesetzes beinhaltet nun zusätzlich eine Unterscheidung des Notfalltransports in „zeitkritische“ und „weniger zeitkritische“ Fälle. Hierdurch soll eine auf die Dringlichkeit des Notfalls abgestimmte Personalauswahl ermöglicht werden. Eine Vielzahl der Alarmierungen zu „Bagatelleinsätzen“ wird nunmehr von Rettungsassistenten, die seit zwei Jahren im Rettungsdienst tätig sind oder 2000 Stunden praktische Einsatzerfahrung haben, abgearbeitet werden können.



